



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

B-Plan Nr. 229
„Stadteingang Ost – Mühleninsel“
FFH - Verträglichkeitsvoruntersuchung (FFH-VU)

Entwurf 10. September 2025

Auftragnehmer:

**Landschafts-
PLANUNG**
Dr. Reichhoff 

LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Bearbeiter

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff	Projektleitung
Dipl.-Ing. Forstw. Uwe Patzak	Gesamtbearbeitung
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspl.+Naturschutz Tobias Rauth	Erfassungen
Kerstin Lohmann	Kartographie



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf der FFH-VU	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Verfahrensablauf.....	5
2.2.1	Vorprüfung („Screening“)	5
2.2.2	Verträglichkeitsprüfung	6
2.2.3	Ausnahmen vom Verbot des § 34 Absatz 2 BNatSchG	8
3.	Kurzbeschreibung der Inhalte des B-Plans (Vorhabenbeschreibung)	9
4.	Beschreibung der NATURA 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele	14
4.1	FFH-Gebiet „Untere Muldeau“	14
4.1.1	Lage und Größe	14
4.1.2	Schutz- und Erhaltungsziele	14
4.2	EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“	16
4.2.1	Lage und Größe	16
4.2.2	Schutz- und Erhaltungsziele	16
5.	Beschreibung und Bewertung der Ausstattung des Plangebietes innerhalb der NATURA 2000-Gebiete	18
5.1	FFH-Gebiet „Untere Muldeau“	18
5.2	EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“	21
6.	Abschätzung des Wirkraumes des Projektes und der dort zu erwartenden Wirkungen	24
6.1	Wirkraum.....	24
6.2	Wirkfaktoren.....	24
7.	Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen	26
7.1	FFH-Gebiet „Untere Muldeau“	26
7.2	EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“	27
7.3	Rechtliche Würdigung.....	28
7.4	Fazit	31
8.	Literatur und Quellen	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (gelb) in Bezug zu den NATURA 2000 – Gebieten (rot)	4
Abbildung 2: Konzeption Umgestaltung Stadteingang Ost – Mühleninsel (LA Därr 2025)	11
Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)	11
Abbildung 4: Blick auf den geplanten Standort der Plattform an der Mulde (Foto: Stadt Dessau-Roßlau).....	12
Abbildung 5: Flächenbeanspruchung NATURA 2000 – Gebiete durch den B-Plan (blau)	13
Abbildung 6: Ausschnitt aus der Detailkarte Nr. 195 FFH-Gebiet (N2000-LVO LSA)	18
Abbildung 7: Ufer der Mulde – bleibt unverändert (Foto: Stadt Dessau-Roßlau).....	19
Abbildung 8: Wehrwange mit Muldewehr (Foto: Stadt Dessau-Roßlau).....	19
Abbildung 9: Wehrwange links im Bild Schlehengebüsche (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)	20
Abbildung 10: Ausschnitt aus der Detailkarte EU-SPA Nr. 043 (N2000-LVO LSA)	23

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 9. November 2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 „Stadteingang Ost – Mühleninsel“ gefasst. Zu den konzeptionellen Grundlagen für dieses Bauleitverfahren zählen neben dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Dessau-Roßlau von 2013 der Maßnahmenkatalog des Masterplans Innenstadt von 2013 sowie deren Konkretisierung im oben genannten Masterplan Gestaltung Stadteingang Ost von 2020.

Gegenwärtig ist das Areal zwischen Johannbau und linksseitigem Muldeufer ein ungeordneter und in weiten Teilen ungenutzter Freiraum. Gemäß der in den o.g. Planungen formulierten Zielvorstellung kommt der freiraumplanerischen Gestaltung des östlichen Stadteingangs prioritäre Bedeutung zu.

Das Plangebiet ist gegenwärtig dem Außenbereich nach § 35 BauGB zugeordnet. Um die vorgesehene Umgestaltung bauplanungsrechtlich zu gewährleisten sowie eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Gebiet zu sichern, ist die Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (B-Plans) liegende Uferzone der Mulde ist gemäß der Richtlinien 92/43 EWG und 2009/147/EG als NATURA 2000 – Gebiet ausgewiesen. Damit sind sowohl die Schutzbestimmungen eines FFH-Gebietes wie auch die eines Vogelschutzgebietes zu beachten.

Von der Planung betroffen sind das FFH-Gebiet "Untere Mulde" (FFH0129LSA) sowie das Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (SPA0001LSA).

In nachfolgender Abbildung ist die Grenze des Geltungsbereichs in Bezug auf die NATURA 2000-Gebiete ersichtlich.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (gelb) in Bezug zu den NATURA 2000 – Gebieten (rot)

2. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf der FFH-VU

2.1 Rechtliche Grundlagen

Für NATURA 2000-Gebiete besteht ein allgemeines Verschlechterungsverbot. Dieses wird durch die Vorschriften nach § 34 BNatSchG zur Verträglichkeitsprüfung gesichert.

In § 34 BNatSchG heißt es:

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.
- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

In Planung befindliche Projekte oder Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen ein NATURA 2000-Gebiet und seine Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können, müssen vor ihrer Umsetzung mithilfe einer Verträglichkeitsprüfung untersucht werden.

Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebiets sind primär die jeweils vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde. Die Erhaltungszustände der Erhaltungsziele dürfen sich durch Projekte oder Pläne nicht verschlechtern. Neue Projekte oder Pläne werden durch eine Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen, dennoch sollen mit ihr potenzielle Beeinträchtigungen angemessen berücksichtigt werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Artikel 6) der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG §§ 33 bis 36) definiert.

2.2 Verfahrensablauf

Das Verfahren der Verträglichkeitsprüfung gliedert sich in bis zu drei Schritte, wobei § 34 BNatSchG nur die Schritte 2 und 3 ausdrücklich vorsieht. Der Schritt 1 „Vorprüfung“ ist jedoch hilfreich, um offensichtlich nicht NATURA 2000-relevante Projekte auszusondern.

2.2.1 Vorprüfung („Screening“)

Im Rahmen der Vorprüfung wird geklärt, ob eine Verträglichkeitsprüfung für das geplante Projekt erforderlich ist. In diesem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung somit darauf an, ob ein Projekt im konkreten Fall grundsätzlich überhaupt geeignet ist, ein NATURA 2000-



Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Dies kann sowohl bei Vorhaben innerhalb als auch unter Beachtung aller Wirkungszusammenhänge - außerhalb des Gebietes der Fall sein. Sind erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebietes offensichtlich von vornherein ausgeschlossen, erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt. Maßstab für die Prüfung sind die Erhaltungsziele des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Bei Projekten, die offensichtlich geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, kann eine Vorprüfung entfallen und direkt eine Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Für die Vorprüfung sind folgende Angaben des Projektträgers nötig:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Beschreibung der möglicherweise betroffenen NATURA 2000-Gebiete,
- Feststellung, ob das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient,
- Abschätzung des Wirkraums des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen,
- Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Über eine kurz gefasste, überblicksartige Betrachtung hinausgehende Untersuchungen der Wirkungen eines Projekts auf die Erhaltungsziele eines Gebietes sind hier nicht erforderlich, sondern Gegenstand der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis der Vorprüfung ist zu dokumentieren.

Die Vorprüfung ist ohne Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen eines Projekts auf ein NATURA 2000-Gebiet sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung selbst. Eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Wirkungen auf NATURA 2000-Gebiete ist erst dann möglich, wenn diese Wirkungen in vollem Umfang erkannt, geprüft und dargelegt worden sind.

2.2.2 Verträglichkeitsprüfung

Maßstab für die Prüfung der Verträglichkeit eines Projekts sind die Erhaltungsziele des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes (§ 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG). Soweit die Sicherung der FFH-Gebiete durch eine Schutzgebietsausweisung im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG erfolgt ist, ergeben sich nach § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem darin genannten Schutzzweck. Der Schutzzweck wird in den Schutzerklärungen entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und den erforderlichen Gebietsabgrenzungen bestimmt (§ 32 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG). In den Schutzerklärungen ist dargestellt, ob prioritäre Lebensraumtypen oder Arten geschützt sind. In Gebieten, für die eine Erhaltungszielverordnung erlassen wurde, sind die Erhaltungsziele dieser zu entnehmen.



Ein Projekt ist unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Maßgebliche Gebietsbestandteile sind in der Regel die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL) sowie die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die für die Gebietsauswahl bestimmend waren. Für eine angemessene Prüfung sind gegebenenfalls auch Wirkungszusammenhänge der maßgeblichen Gebietsbestandteile mit Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet nicht ausgewiesen wurde oder mit außerhalb des Gebietes vorhandenen Arten und Lebensraumtypen zu betrachten, soweit diese geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen. Eine Verträglichkeitsprüfung kann nur dann mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausbleiben.

Pläne oder Projekte können das Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Grundsätzlich ist dabei jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich sind nur Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Ein günstiger Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensräume und Arten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe e und i FFH-RL muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Für den Verlust von Flächen eines Lebensraumtyps besteht eine Grundannahme, dass jeder Flächenverlust - der nicht nur Bagatelldarakter hat - erheblich ist (vgl. Artikel 1 Buchstabe e FFH-RL). Für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten kommt diese Annahme nicht zum Tragen (vgl. Artikel 1 Buchstabe i FFH-RL). Ist eine Population in der Lage, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren - sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengelassene Fläche nicht angewiesen ist, oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann -, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und eine erhebliche Beeinträchtigung ist demgemäß zu verneinen.

Ob die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Erhaltungsziele sind damit jedenfalls immer dann erheblich beeinträchtigt, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nicht mehr oder nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt außerdem dann vor, wenn die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes verhindert wird (vgl. Artikel 1 FFH-RL).

Gemäß § 34 Absatz 1 BNatSchG ist die Verträglichkeit eines Projekts oder Plans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu prüfen (Summation). Hierbei sind alle Projekte zu berücksichtigen, die - unabhängig von ihrer Lage innerhalb oder außerhalb des Gebietes - Auswirkungen auf das betreffende NATURA 2000-Gebiet haben können. Summationseffekte mehrerer Projekte können durch gleichartige Umweltwirkungen oder durch synergistische



Wirkungen verschiedenartiger Beeinträchtigungen entstehen. Für die Summationsbetrachtung müssen die Auswirkungen anderer Pläne oder Projekte und damit das Ausmaß der Summationswirkung jedoch verlässlich absehbar sein. Dies trifft in der Regel bei abgeschlossenen oder zumindest genehmigten Projekten zu. Ob sich die gebotene Gewissheit von Summationswirkungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ergeben kann, hängt vom Einzelfall ab.

Verbleiben nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung keine vernünftigen Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Projekt zulässig. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Absatz 2 BNatSchG).

2.2.3 Ausnahmen vom Verbot des § 34 Absatz 2 BNatSchG

Wird ein Projekt wegen der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung als unzulässig beurteilt, darf es ausnahmsweise nur durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmeentscheidung vorliegen. Hierfür muss es für die Durchführung des Projekts an zumutbaren Alternativen fehlen, es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 vor der Beeinträchtigung des Projekts durchgeführt und bereits wirksam sein (Kohärenzsicherungsmaßnahmen).

3. Kurzbeschreibung der Inhalte des B-Plans (Vorhabenbeschreibung)

Die Darstellung der Inhalte des B-Plans erfolgt auf Basis der Entwurfsfassung vom 18.08.2025 durch Planzeichnung und Begründung.

Das städtebauliche Konzept sieht die Entwicklung des Standortes Mühleninsel als einen öffentlichen Freiraum am Wasser vor, der einen direkten Bezug und Zugang zur Mulde ermöglicht. Der Uferbereich soll sowohl für Veranstaltungen wie auch als Aufenthaltsraum mit Spiel- und Freizeitmöglichkeiten entwickelt werden und dabei den Anforderungen an Hochwasser- und Umweltschutz entsprechen.

Das Zentrum des Gestaltungsbereichs soll ein zentraler Promenadenweg (Hauptwegeachse Nord-Süd) bilden, an den sich auf der Westseite eine baumüberstandene Spielfläche für Kinder anschließt. Ihr gegenüber, als zentraler Punkt der Planung, wird eine Plattform „Mulde-Blick“ mit diversen Sitzbereichen und einer Pavillonstruktur als Sonnen- und Wetterschutz geplant.

Nördlich des Spielbereichs soll ein weiterer Aktionsraum im Sinne einer generationenübergreifenden Parknutzung mit Tischtennis, Outdoor-Fitnesselementen, einer Graffitiwand, einem Servicepoint mit mobilem WC, vielfältigen Sitzangeboten und einer Pumptrack-Anlage entstehen, welcher ein Aufenthalts- und Bewegungsangebot insbesondere für Jugendliche, Erwachsene und Seniorinnen und Senioren schaffen soll. Südlich der Friedensbrücke soll außerdem im Bereich des vorhandenen Kiesbetts eine zweite Plattform geschaffen werden, welche außerhalb des Gefahrenbereiches des Wehres und einen barrierefreien Zugang zur Mulde auf die Ebene des Kiesbetts, zzgl. ca. 50 cm ermöglichen soll.

Zum Schutz und zur Erhaltung der ökologisch hochwertigen Schutzgebiete der Muldeau wird der Böschungsbereich durch einen Geländesprung und eine parallel zum Promenadenweg verlaufende Einfriedung in Form eines Geländers von den intensiveren Nutzungen getrennt. Bestandsbäume, insbesondere die Ufergehölze bleiben erhalten.

In der Planzeichnung wurden folgende Festsetzungen vorgenommen, die auch die NATURA 2000-Gebiete betreffen:

- Errichtung einer Plattform innerhalb der Baugrenze von max. 530 m²,
- darauf Errichtung eines Pavillons mit max. 190 m² Grundfläche,
- Errichtung von Wegen mit Stützwänden und Geländer,
- Aufstellflächen für mobilen Imbiss und mobile WC-Anlage bis max. 100 m² Grundfläche,
- Errichtung einer weiteren Plattform mit einer Grundfläche von bis zu 150 m²,
- Außenbeleuchtung ist nur insektenschonend zulässig.

Weitere Festsetzungen betreffen die NATURA 2000-Gebiete nicht.

Zur konkreten Umsetzung der Inhalte des B-Plans ist der Entwurf der DÄRR Landschaftsarchitekten vom 13.08.2025 heranzuziehen.



Konzept „Umgestaltung Stadteingang Ost-Mühleninsel“ (LA DÄRR 13.08.2025)

Das Konzept zur „Umgestaltung Stadteingang Ost-Mühleninsel“ (LA DÄRR 13.08.2025) beinhaltet wesentliche Elemente, die für die Beurteilung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen auf die NATURA 2000 – Gebiete essentiell sind. Daher erfolgt eine Beschreibung der relevanten Inhalte des Konzeptes.

Konzept Pavillon am Wehr

Im Bereich der Wehrwange soll ein Pavillon errichtet werden, der sich ca. 4 m vom Wehr entfernt und ca. 3 m über der Wehrwange, ca. 0,7 – 1,0 m oberhalb der Hochwasserlinie HQ100, befindet. Die Errichtung erfolgt auf Pfählen. Der Pavillon soll nicht geschlossen, sondern offen gestaltet werden. Lediglich ein Geländer zur Sicherheit des Besucherverkehrs wird errichtet. Große Glasflächen sind ausgeschlossen. Es ist ein offener transparenter Charakter zu schaffen.

Die direkte Beanspruchung von Flächen des NATURA 2000 – Gebietes erfolgt im Bereich der betonierten Wehrwange. Darüber hinaus ist eine Wegezuführung im Bereich der vorkommenden Schlehengebüsche erforderlich. Die nördlich angrenzenden Weidengehölze sind nicht betroffen.

Die bauliche Errichtung stellt ein Element der touristischen Infrastruktur dar.

Plattform an der Mulde

Südlich der Muldebrücke B185 (Brücke des Friedens) soll auf dem Niveau der bestehenden Kiesfläche (Kiesbank) zzgl. 50 cm eine betonierte Plattform errichtet werden. Diese soll Rollstuhlfahrern ermöglichen, auf das Flussniveau der Mulde zu gelangen, um den Fluss für sich zu erleben. Mittels eines zu errichtenden gefälleangepassten Weges ist das Erreichen dieser Plattform rollstuhlgerecht möglich. Eine Umgrenzung der Plattform mit einem Zaun/Geländer ist nicht vorgesehen. Lediglich eine Bordsteinkante soll als Überfahrgrenze vorhanden sein.

Auch diese Maßnahme greift flächig in die NATURA 2000 – Gebiete ein und ist als Element der touristischen Infrastruktur zu definieren.

Alle weiteren geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes als Spiel- und Erlebnisbereich finden außerhalb der NATURA 2000 – Gebiete statt. So soll ein Fahrrad-Fußweg das Gebiet in Nord-Süd-Richtung queren. Westlich davon befinden sich der geplante Sport- und Spielbereich.

An diesem Fuß- und Radweg soll ein mobiler Imbiss und eine mobile WC-Anlage etabliert werden.

Die bestehende Messstation des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalts bleibt erhalten.





Abbildung 2: Ausschnitt Konzeption Umgestaltung Stadteingang Ost – Mühleninsel (LA Därr 13.08.2025)


 Grenze Natura 2000 - Gebiete



Abbildung 3: Übersicht über das Plangebiet (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)



-  geplanten Zugänge zur Mulde (Plattform, Pavillon)
-  Erhaltung von Gehölzen



Abbildung 4: Blick auf den geplanten Standort der Plattform an der Mulde (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)

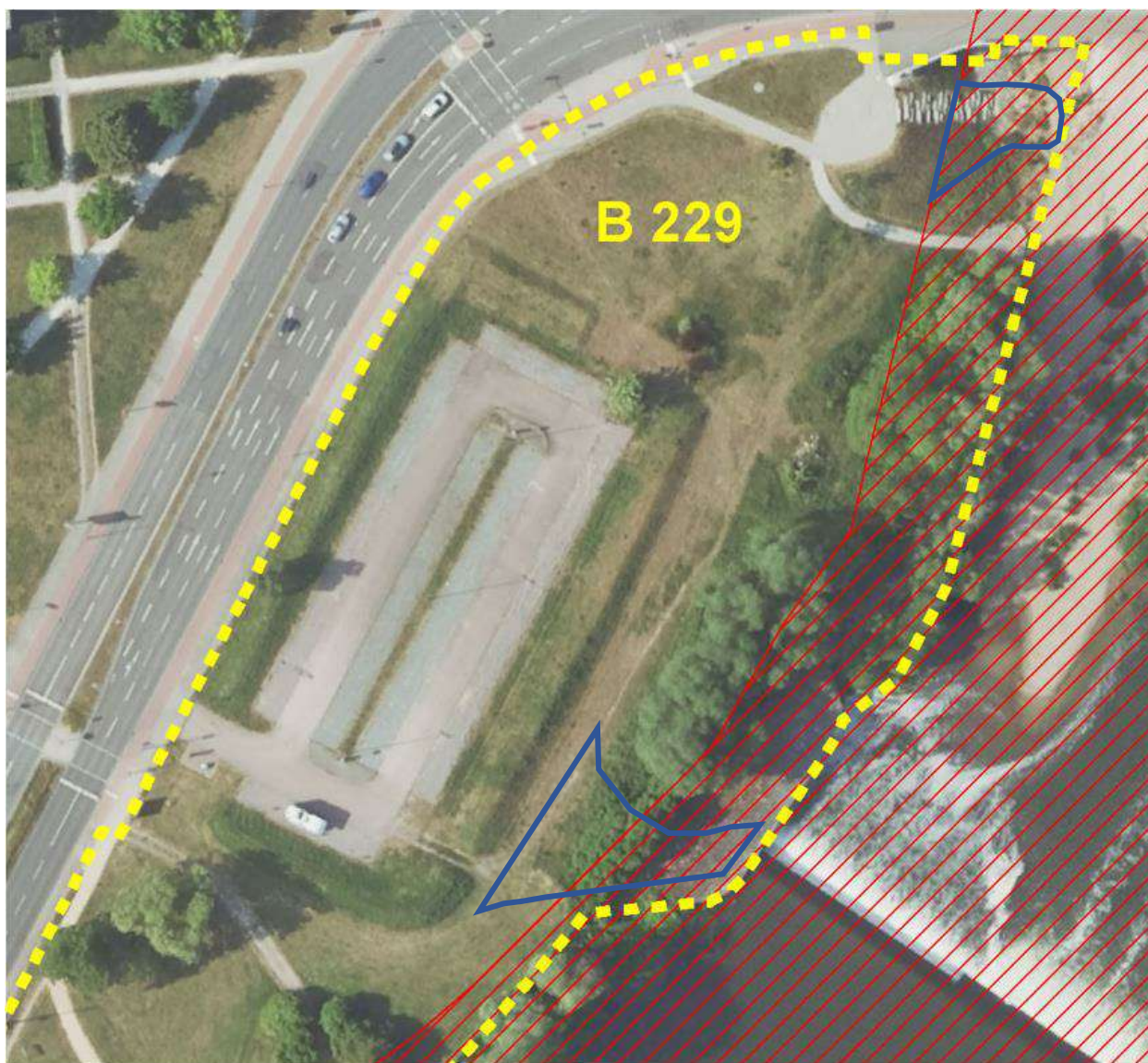


Abbildung 5: Flächenbeanspruchung NATURA 2000 – Gebiete durch geplante Plattformen (blau)

4. Beschreibung der NATURA 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele

Maßgeblich für die Darstellung der NATURA 2000–Gebiete ist die Landesverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) einschließlich der jeweiligen Detailkarten.

Der § 2 Abs. 4 (N2000-LVO LSA) besagt: „Bilden Gewässer die Grenze der besonderen Schutzgebiete, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum besonderen Schutzgebiet.“ Die Mulde, als Gewässer 1. Ordnung besitzt außerhalb des Innenbereichs nach § 34 BauGB einen Gewässerrandstreifen von 10 m. Das Plangebiet zählt nicht zum Innenbereich.

Die Schutzwecke des FFH-Gebietes und des EU-SPA werden in §§ 4 und 5 (N2000-LVO LSA) benannt. Danach umfassen die Schutzzwecke die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, der LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie der Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II FFH-RL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete.

4.1 FFH-Gebiet „Untere Muldeae“

Nachfolgende Beschreibung des Gebietes basiert auf der Anlage Nr. 3.135 Gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet „Untere Muldeae“ (EU-Code: De 4239-302, Landescode: FFH0129) der Landesverordnung Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA).

4.1.1 Lage und Größe

Das Gebiet liegt im Landkreis Anhalt-Bitterfeld und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Altjeßnitz, Bitterfeld, Bobbau, Dessau, Friedersdorf, Greppin, Jeßnitz, Kleutsch, Mildensee, Muldenstein, Raguhn, Retzau, Schierau, Sollnitz, Törten, und Waldersee.

Es hat eine Größe von ca. 2.786 ha.

4.1.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Der gebietsbezogene Schutzzweck gem. § 2 Anlage 3.135 umfasst die Erhaltung der Unteren Muldeae mit ihrem vielfältigen Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der artenreichen Auen-, Feucht- und Frischwiesen, blütenreichen Staudensäume, Magerrasen sowie der reich strukturierten, alt- und totholzreichen, großflächig störungsarmen Hart- und



Weichholzaunenwälder und Erlen-Eschen- sowie Eichen-Hainbuchenwälder im Kontakt zur Mulde und ihren Altwässern.

Als maßgebliche Bestandteile zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes werden folgende Schutzgüter benannt:

1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Barbe (*Barbus barbus*), Baummartener (*Martes martes*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Verkannter Wasserschlauch (*Utricularia australis*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).



4.2 EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

Nachfolgende Beschreibung des Gebietes basiert auf der Anlage Nr. 3.1 Gebietsbezogene Anlage für das EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ (EU-Code: DE4139-401, Landescode: SPA001).

4.2.1 Lage und Größe

Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis, Wittenberg und in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau in den Gemarkungen Aken, Altjeßnitz, Barby, Barby-Breitenhagen, Bitterfeld, Bobbau, Brambach, Breitenhagen, Breitenhagen-Lödderitz, Buro, Coswig, Dessau, Friedersdorf, Gohrau, Greppin, Griebo, Griesen, Groß Rosenberg, Großkühnau, Hohenlepte, Jeßnitz, Kleinkühnau, Kleutsch, Klieken, Leps, Lödderitz, Mildensee, Muldenstein, Oranienbaum, Raguhn, Rehsen, Retzau, Riesigk, Rodleben, Roßlau, Schierau, Seegrehna, Selbitz, Sollnitz, Steckby, Steutz, Tornitz, Törten, Vockerode, Waldersee, Walternienburg, Wörlitz und Ziebigk.

Es ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 19.185 ha.

4.2.2 Schutz- und Erhaltungsziele

Der gebietsbezogene Schutzzweck gem. § 2 Anlage 3.1 umfasst die Erhaltung einer naturnahen Flussauenlandschaft entlang von Elbe und Mulde, bestehend aus ausgedehnten Überflutungsbereichen mit den dafür typischen Flussuferstrukturen, Hart- und Weichholzauenwäldern, Feucht- und Nassgrünländern sowie Altwasser- und Verlandungsbereichen; als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung insbesondere für eine herausragende Anzahl an Wasservogelarten zur Brut- und Zugzeit relevant; bedeutende Brutvogelbestände sind insbesondere für den Seeadler, Rotmilan, Schwarz- und Mittelspecht, Fischadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Weißstorch, Schreiadler, Schwarzkopfmöwe und Neuntöter zu verzeichnen. Als Rastarten besonders hervorzuheben sind die hohen Bestände von Saatgans, Krick-, Reiher- und Schellente, Kranich, Kiebitz, Bekassine, Goldregenpfeifer und Gänsesäger,

Als maßgebliche Bestandteile zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes werden folgende Schutzgüter benannt:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Grauspecht (*Picus canus*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kornweihe



(*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*), Merlin (*Falco columbarius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorente (*Aythya nyroca*), Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ohrentaucher (*Podiceps auritus*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Purpurreiher (*Ardea purpurea*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalsgans (*Branta ruficollis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schreiadler (*Aquila pomarina*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Sterntaucher (*Gavia stellata*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Zwergsäger (*Mergus albellus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Baumfalke (*Falco subbuteo*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bergpieper (*Anthus spinoletta*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Kanadagans (*Branta canadensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Knutt (*Calidris canutus*), Kolbenente (*Netta rufina*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Mittelsäger (*Mergus serrator*), Pfeifente (*Anas penelope*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Tafelente (*Aythya ferina*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Wiedehopf (*Upupa epops*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

5. Beschreibung und Bewertung der Ausstattung des Plangebietes innerhalb der NATURA 2000-Gebiete

5.1 FFH-Gebiet „Untere Muldeau“

In der Detailkarte Kartenblattnummer 195 der Landesverordnung Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) wird die Ausstattung des Gebietes mit Arten und Lebensräumen gem. der Anhänge I und II der FFH-RL dargestellt. Aus nachfolgender Abbildung ist zu erkennen, dass für das B-Plangebiet keine Vorkommen ausgewiesen sind.

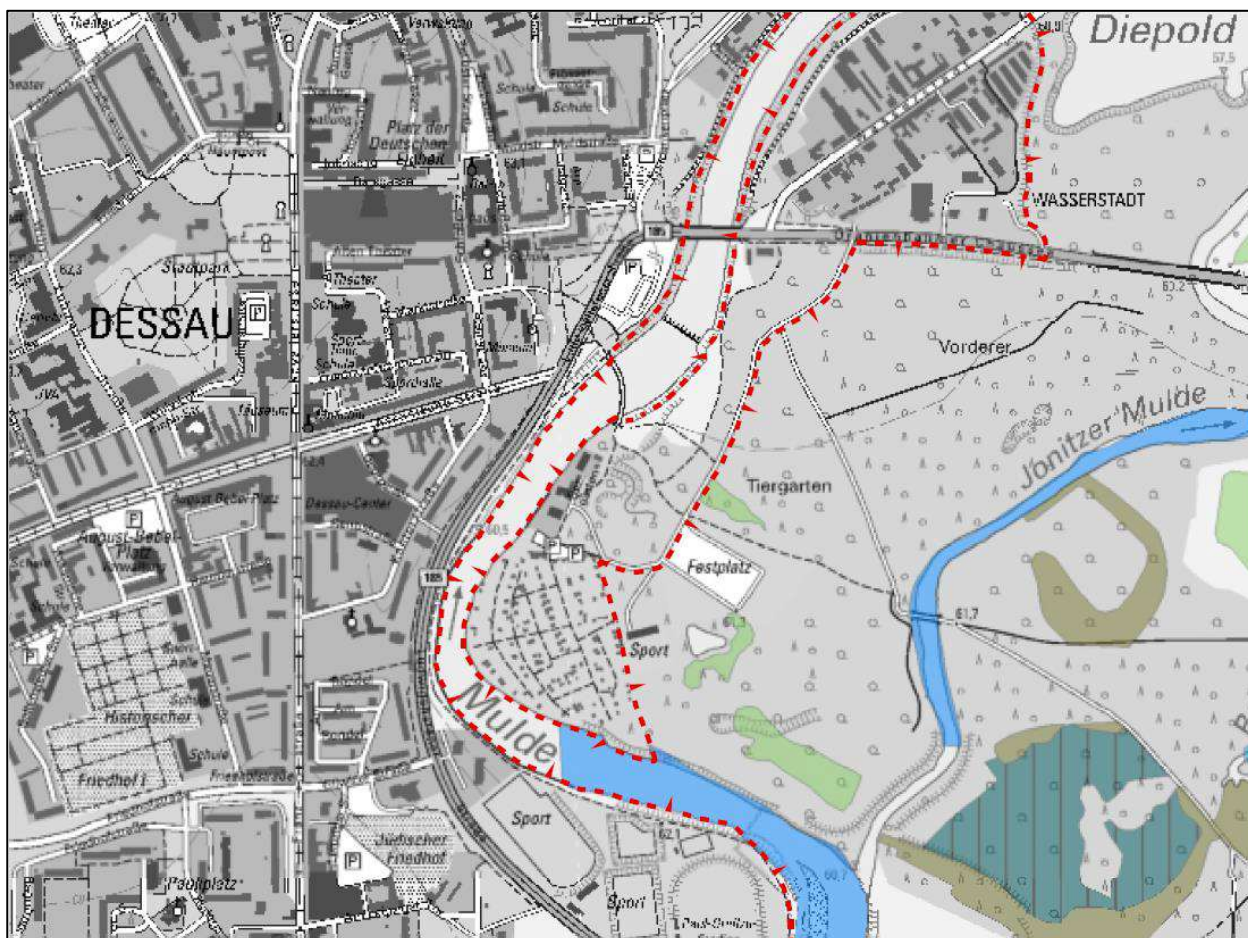


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Detailkarte Nr. 195 FFH-Gebiet (N2000-LVO LSA)



Flächenhaftes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH)

Farbige Flächen Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT) gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage Nr. 3.135 N2000-LVO LSA.

Das FFH-Gebiet wird innerhalb der Grenzen des B-Plans vom direkten Uferbereich gekennzeichnet. Hier befinden sich vegetationsfreie Flächen (Kiesbänke, Uferabbrüche), Gehölze (Schlehengebüsch, Einzelbäume, wie Weiden und Pappeln) sowie Scherrasen und die Messstation des LHW.



Abbildung 7: Ufer der Mulde – bleibt unverändert (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)



Abbildung 8: Wehrwange mit Muldewehr (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)



Abbildung 9: Wehrwange links im Bild Schlehengebüsche (Foto: Stadt Dessau-Roßlau)

Das Vorkommen von Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie gem. Pkt. 2 § 2 Abs. 2 der Anlage Nr. 3.135 N2000-LVO LSA innerhalb des Plangebietes kann anhand der Biotopausstattung wie folgt beschrieben werden:

Säugetiere

Biber (<i>Castor fiber</i>),	Wanderkorridor
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>),	Wanderkorridor
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>),	Nahrungsgebiet
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>),	Nahrungsgebiet

Amphibien

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>),	Wanderkorridor
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>),	Wanderkorridor

Fische

Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>),	Fluss
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>),	Fluss
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>),	Fluss
Lachs (<i>Salmo salar</i>),	Fluss
Rapfen (<i>Aspius aspius</i>),	Fluss
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>),	Fluss
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>),	Fluss
Stromgründling (<i>Romanogobio belingi</i>)	Fluss

Insekten

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>),	Vorkommen ausgeschlossen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>),	Vorkommen ausgeschlossen

Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>),	Vorkommen ausgeschlossen
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>),	Vorkommen ausgeschlossen
Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>),	Vorkommen ausgeschlossen
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>),	Vorkommen ausgeschlossen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den genannten Arten können aufgrund der Lebensweise der Tiere und der Habitatausstattung sowie aufgrund der hohen menschlichen Präsenz im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

Der gebietsbezogene Schutzzweck bezieht sich auf die in Kapitel 4.2.2 genannte Vogelarten. Keine der dort genannten Arten kommen im Plangebiet als Brutvögel vor. Dafür fehlen ihnen die Habitatausstattung und Nahrungsgrundlagen. Zudem ist das Gebiet deutlich von menschlicher Präsenz geprägt. Zwischen der Muldebrücke im Norden (Bundesstraße B185) und der Fußgängerbrücke im Süden ist ein reger Publikumsverkehr zu verzeichnen, der sich auch entlang des Flusses von der Straßenbrücke bis zum Wehr entlangzieht. Hinzu kommt eine permanente Belastung infolge Lärmimmissionen durch das Muldewehr und den Straßenverkehr auf Friedensbrücke und Ludwigshafener Straße (B185).

Dem folgend kommen im Plangebiet keine Brutvögel der als Erhaltungsziele formulierten Vogelarten vor.

Neben den Brutvögel sind auch Nahrungsgäste und Durchzügler relevant. Es können entlang der Mulde, die sich unmittelbar an das Plangebiet anschließt, folgende Arten auftreten:

Fischadler (*Pandion haliaetus*),
Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
Rotmilan (*Milvus milvus*),
Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
Zwergsäger (*Mergus albellus*),
Baumfalke (*Falco subbuteo*),
Blässhuhn (*Fulica atra*),
Gänsesäger (*Mergus merganser*),
Graureiher (*Ardea cinerea*),
Höckerschwan (*Cygnus olor*),
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*),
Krickente (*Anas crecca*),
Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Pfeifente (*Anas penelope*),



Reiherente (*Aythya fuligula*),
Schellente (*Bucephala clangula*),
Schnatterente (*Anas strepera*),
Silbermöwe (*Larus argentatus*),
Stockente (*Anas platyrhynchos*),
Sturmmöwe (*Larus canus*),
Tafelente (*Aythya ferina*),
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*).

In der Detailkarte zum EU-SPA Kartenummer 043 werden die Schutzzonen und die geschützten Uferbereiche gekennzeichnet sowie die bestimmungsfreien Zonen aufgezeigt. Danach ist für den betreffenden Abschnitt des Plangebietes keine Schutzzone und kein geschützter Uferbereich ausgewiesen.

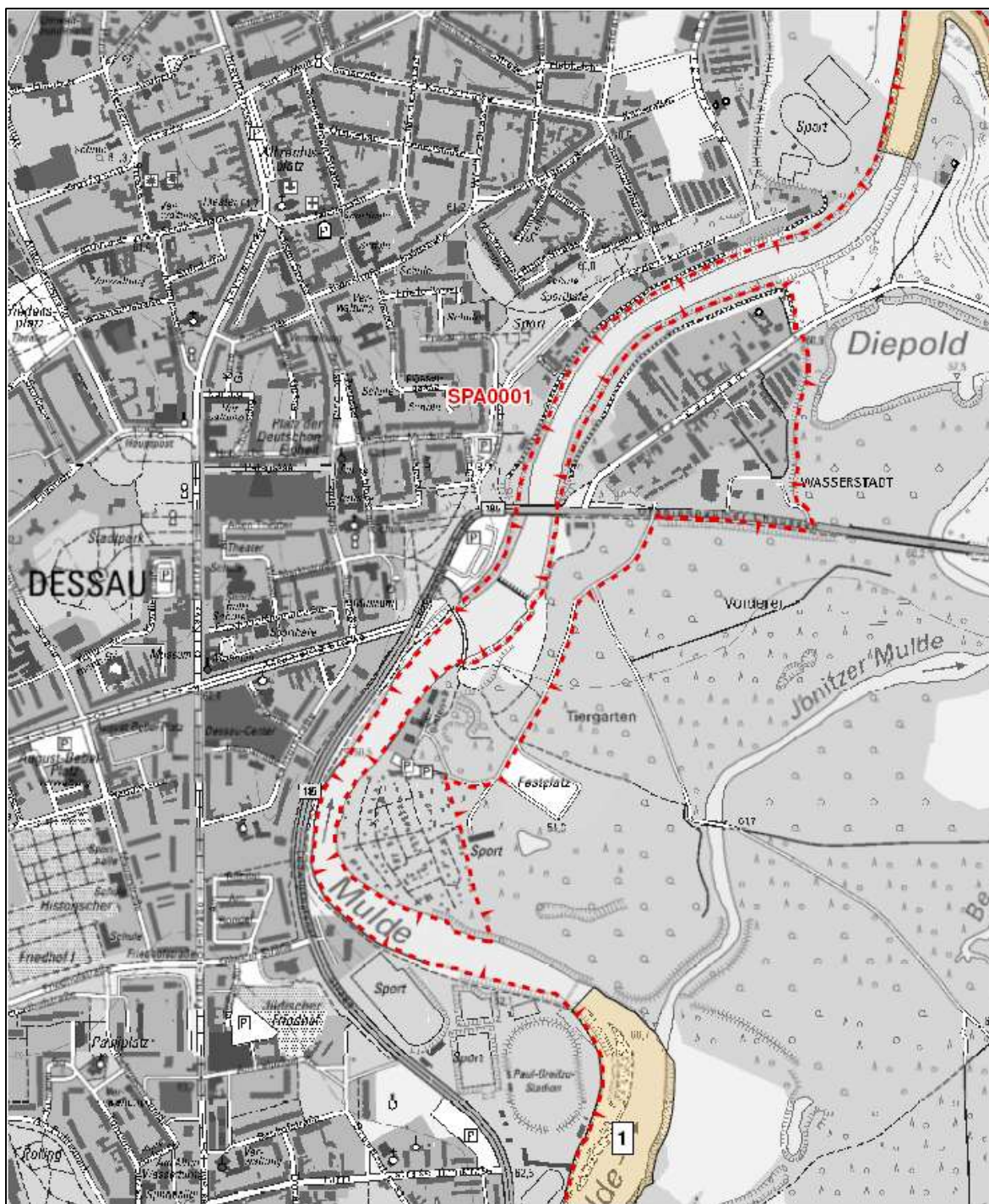


Abbildung 10: Ausschnitt aus der Detailkarte EU-SPA Nr. 043 (N2000-LVO LSA)

6. Abschätzung des Wirkraumes des Projektes und der dort zu erwartenden Wirkungen

6.1 Wirkraum

Als Wirkraum werden die Prüfbereiche für gegenüber Störeinflüssen des Vorhabens als empfindlich geltenden Brutvogelarten, Nahrungsgästen und Durchzüglern sowie sonstiger Tierarten definiert. Er umfasst den Abschnitt der Mulde von der Brücke des Friedens (B185) im Norden bis zur Fußgängerbrücke im Süden, einschließlich der angrenzenden Uferbereiche.

Daneben wären im Plangebiet gelegene Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, sofern diese im FFH-Gebietsanteil vorkommen sollten, als Wirkraum zu betrachten. Wie in Kap. 5.1 dargestellt, kommen jedoch keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Plangebiets vor.

6.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Beeinträchtigungen sind alle Störungen zu zählen, die durch die ersteinrichtenden und Flächen beanspruchenden Bauarbeiten zustande kommen.

Bauflächen werden innerhalb der NATURA 2000 – Gebiete nicht errichtet. Alle Baumaßnahmen erfolgen oberhalb der Uferlinie. Baumaßnahmen innerhalb der Gebietsgrenzen des FFH-Gebietes bzw. EU-SPA betreffen den Abschnitt im Norden, direkt südlich der Brücke des Friedens (B185), den Bereich der Wehrwange sowie südlich davon. Zu den baubedingten Wirkfaktoren zählen:

- Lärm,
- Erschütterungen,
- Bewegungen durch Baumaschinen,
- Präsenz durch Menschen
- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Unter anlagebedingten Beeinträchtigungen werden hier solche Beeinträchtigungen verstanden, die durch Überbauung zum Verlust von Lebensraumtypen, Habitatflächen sowie Lebensstätten und zur Aufgabe von Brutplätzen oder Revieren führen. Weiterhin können Scheuchwirkungen durch die Anlage von Bauten (Pavillion auf der Wehrwange) auftreten.



Es könnten Kollisionsgefährdungen hervorgerufen werden, wie sie beispielsweise bei der Verwendung großer Glasscheiben auftreten. Im Zuge der Präsentation der Konzeption für den Stadtbalkon (LA DÄRR 12.03.2025) sind solche Baulichkeiten nicht vorgesehen, so dass die Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel nicht gegeben ist.

Des Weiteren ist vorgesehen, südlich der Brücke des Friedens eine Plattform zu erreichen. Die vorhandene Kiesbank soll mit einer Betonfläche überstellt werden.

Von den geplanten Anlagen (Wegen, Sport- und Spielflächen) gehen keine anlagebedingten Wirkungen aus, da diese außerhalb der NATURA 2000 – Gebiete liegen und keine vorhabenbedingten Wirkungen generieren. Eine Scheuwirkung oder Vergrämung ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können durch die Nutzung des Areals durch die Menschen verursacht werden. Die Aktivitäten (Sport, Spiel, Frequentierung) der Menschen können Meidungen (Scheuchwirkungen) für bestimmte Tierarten auslösen.



7. Abschätzung der Möglichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

7.1 FFH-Gebiet „Untere Mulde“

Das geplante Vorhaben greift in das FFH-Gebiet „Untere Mulde“ an zwei Stellen direkt ein. Unmittelbar an der Brücke des Friedens (B185) soll auf einer Kiesbank eine Plattform errichtet werden. Diese soll mittels eines befestigten Weges behindertengerecht erreicht werden. Die Plattform hat eine Größe von max. 100 m². Eine weitere Inanspruchnahme erfolgt im Bereich der Wehrwange, wo eine Plattform (max. 530 m²) geplant ist, die ein Pavillon (max. 190 m²) tragen soll. Die Baulichkeiten sollen über der bestehenden Betonfläche der Wehrwange errichtet werden. Modellierungen im Anpassungsbereich zwischen Wehrwange und Hauptweg sind bautechnisch notwendig. Die Wegeführung erfordert außerdem die dauerhafte Beseitigung der Schlehengebüsche ist in diesem Bereich.

Durch die baulichen Maßnahmen werden keine Lebensraumtypen (LRT) beansprucht oder beeinträchtigt, da innerhalb der geplanten Flächen keine vorhanden sind. Der Fluss und seine Uferbereiche gehören in diesem Abschnitt des FFH-Gebietes nicht zu den Erhaltungszielen gem. N2000-LVO LSA.

Eine Beeinträchtigung der Fischfauna des Gebietes kann bau- und anlagebedingt ausgeschlossen werden, da keine baulichen Anlagen im Wasser errichtet werden. Die zu überbauende Kiesbank wird von Fischen nicht als Laichplatz benutzt, da diese überwiegend trocken ist und nur bei höheren Wasserständen überschwemmt wird. Gleiches gilt für die Grüne Keiljungfer, die im betreffenden Flussabschnitt der Mulde keine geeigneten Lebensräume vorfindet. Fischotter und Biber kommen im Plangebiet nur migrierend vor, Biberbauten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine Ansiedlung ist aufgrund des hohen bestehenden Besucherdrucks ausgeschlossen.

Das Jagdverhalten von Fledermäusen wird durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Die bestehenden Verhältnisse bleiben erhalten. Potenzielle Quartierstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da größere Gehölze erhalten bleiben (Pappeln, Weiden). Störungen von Fledermäusen während der Jagd sind ebenso ausgeschlossen, da Tiere an Menschen gewöhnt sind und regelmäßig auch in Siedlungen anzutreffen sind.

Amphibien, wie der Kammmolch und die Rotbauchunke, können höchstens als Migranten die Mulde nutzen. Fortpflanzungsmöglichkeiten finden sie hier nicht. Beeinträchtigungen sind für sie bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.

Xylobionte Käfer, wie Eremit, Heldbock und Hirschkäfer, sind im Gebiet nicht vorkommend. Es fehlt an entsprechenden Habitatbäumen. Gleiches gilt bezüglich Vorkommen und besiedelbaren Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und den Breitflügel-Tauchkäfer.



Betriebsbedingte Auswirkungen auf die potenzielle vorkommenden genannten Tierarten des Anhang II der FFH-RL können mit hinreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, da die bestehende Situation, in der regelmäßig Menschen an den Fluss herantreten und Erholung suchen, nicht wesentlich geändert wird.

Fazit: Die vorliegende B-Planung sowie die aktuelle Konzeption zur Gestaltung des Stadteingangs Ost (LA DÄRR 12.03.2025) ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Untere Mulde“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu beeinträchtigen.

7.2 EU-SPA „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“

In Kapitel 5.2 wurde dargestellt, dass innerhalb des Plangebietes, einschließlich der angrenzenden Bereiche, von der Brücke des Friedens im Norden bis zur Fußgängerbrücke im Süden mit einem Puffer von 20 m Uferzone, keine Brutvogelvorkommen der als Erhaltungsziele gem. N2000-LVO LSA genannten Arten auftreten. Dies begründet sich aus den fehlenden Lebensräumen und Habitataustattungen des Gebietes.

Nahrungsgäste und Durchzügler nutzen den Fluss als Habitat. Die angrenzenden B-Planflächen werden nicht zur Rast oder zur Nahrungssuche genutzt. Daher sind zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens nur der Fluss und seine Ufer relevant.

Während der Bauzeit treten durch Maschinenfahrzeuge Störungen auf, die auch Beunruhigungen einzelner Vogelarten als Nahrungsgäste und Durchzügler hervorrufen können. Eine gewisse Scheuchwirkung ist nicht ausgeschlossen. Diese ist zeitlich und räumlich befristet und betrifft lediglich den Abschnitt des Geltungsbereichs des B-Plans. Ein Ausweichen der Arten in angrenzende Flussabschnitte, die zur Nahrungssuche und zur Rast genutzt werden können ist realistisch und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Anlagebedingt werden die Plattform im Norden und der Pavillon an der Wehrwange in das EU-SPA hereinragen. Eine Beeinträchtigung für Nahrungsgäste und Durchzügler ist daraus nicht abzuleiten. Es handelt sich hierbei um keine größeren Bauwerke, die zu einer Vergrämung potenzieller Rastvögel führen könnten. Direkte Beanspruchungen von Rastflächen ergeben sich nicht, da die Wehrwange und auch die Kiesbank südlich der Muldebrücke (B185) keine Nahrungsflächen darstellen und Störungen durch Präsenz von Menschen und frei laufenden Hunden regelmäßig auftreten. Sensible Vogelarten kommen dort nicht vor, weniger störanfällige Vögel, wie z.B. Möwen oder Kormorane, können ggf. alternative Sitzplätze aufsuchen. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht generiert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen gehen von der Präsenz von Menschen und frei laufenden Hunden aus. Besucher, Radfahrer und Fußgänger erschließen die Areale im Bereich des Pavillon und der Plattform. Im Westen des Plangebietes finden sportliche und spielerische Aktivitäten statt. Insgesamt ist mit der Gebietsentwicklung von einem größeren Publikumsverkehr aufzugehen als



bisher. Diese Aktivitäten beschränken sich auf insgesamt ca. 250 m des linken Uferabschnitts der Mulde. Da dieser Bereich nicht zu den Schutzzonen des EU-SPA zählt und keinen geschützten Uferbereich darstellt sowie aufgrund der anthropogenen Prägung des stadtnahen Bereichs stark vorbelastet ist, stellt die Erhöhung der Präsenz des Menschen keine erhebliche Beeinträchtigung für Nahrungsgäste und Durchzügler dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des EU-SPA Gebietes „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben zu prognostizieren sind.

7.3 Rechtliche Würdigung

Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung werden nachfolgend die Schutzbestimmungen der NATURA 2000 – Gebiete gemäß N2000-LVO LSA (2018), die bezogen auf das Vorhaben des B-Plans gelten, aufgeführt.

In den Allgemeinen Schutzbestimmungen Kapitel 2 § 6 Abs. 2 N2000-LVO LSA heißt es:

„Sofern keine Freistellung gemäß § 13 vorliegt, ist in allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) insbesondere untersagt,

....

3. bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 BauO LSA8, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauGB9 oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen¹⁰; eine Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i. S. d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden für Rückbau-, Beseitigungs-, Instandsetzungs-, Verbesserungs-, Erneuerungs- und Ersatzneubaumaßnahmen; darüber hinaus für die Errichtung, von touristischer Infrastruktur und Anlagen zur Umweltüberwachung sowie für die Erweiterung bestehender Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege sowie Plätze,
4. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
5. Handlungen durchzuführen, welche zu einer Nährstoffanreicherung oder zu einer Schädigung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Grundwassers, von oberirdischen Gewässern oder von Böden führen können,
6. Handlungen durchzuführen, die den Wasserhaushalt beeinträchtigen, insbesondere eine Wasserstandssenkung oder -anhebung, eine Entwässerung, einen verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, eine zusätzliche Absenkung oder einen zusätzlichen Anstau des Grundwassers zur Folge haben können,



...

- 8 Gewässerbetten zu verbauen, zu befestigen oder zu begradigen,
9. LRT, Baumgruppen oder Bäume mit einem (mittleren) Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 35 cm zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung führen können; Vorgaben der §§ 13 bis 15 sowie 30 Absatz 2 und 39 Absatz 5 BNatSchG, der §§ 21 Absatz 1 und 22 Absatz 1 NatSchG LSA sowie weitergehende Bestimmungen des Gehölzschutzes bleiben unberührt,

...

11. Schilder zu Werbezwecken ohne Erlaubnis i. S. d. § 18 Absatz 2 aufzustellen oder anzubringen.

Alle weiteren genannte Schutzbestimmungen sind für das Vorhaben nicht zutreffend, da sie nicht eintreten oder vorgesehen werden.

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen gem. § 3 der Anlage Nr. 3.135 sowie der Anlage Nr. 3.1 der N2000VO LSA werden ebenfalls nicht berührt.

Im Folgenden wird das Vorhaben in Bezug auf die einzelnen Schutzbestimmungen geprüft.

Punkt 3. Bauliche Anlagen sollen innerhalb der NATURA 2000 – Gebiete errichtet werden. Dazu gehören die Plattform südlich der Muldebrücke (B185) und der Pavillon auf der Wehrwange.

Eine Erlaubnis i.S.d. § 18 Absatz 2 bzw. ein Einvernehmen i.S.d. § 18 Absatz 3 kann erteilt bzw. hergestellt werden, wenn es sich um die Errichtung von touristischer Infrastruktur handelt.

Erlaubnisse gem. § 18 Abs. 2 N2000-LVO LSA kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag erteilen, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks des jeweiligen besonderen Schutzgebietes ausgeschlossen ist. Diese kann für den hier zur Rede stehenden B-Plan ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.1; 7.2).

Gem. § 18 Abs. 3 N2000-LVO LSA ist das Einvernehmen durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Die Planung und Umsetzung des Vorhabens obliegt der Stadt Dessau-Roßlau. Somit ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau herstellbar.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Schutzmaßnahme.

Punkt 4. Die Oberflächengestalt des FFH-Gebietes Untere Muldeaeue soll in keiner Weise verändert werden. Mit der Errichtung der Plattform südlich der Muldebrücke (B185) soll eine Betonplatte in Niveau des Flussbettes zzgl. 50 cm errichtet werden. Eine konkrete Ausführungsplanung dazu liegt noch nicht vor. Zur Sicherung der



Betonplatte vor Hochwasser muss in jedem Fall eine Pfahlgründung erfolgen, um sie vor Hochwasser zu schützen. Prinzipiell geht die geplante Plattform somit nicht zwingend mit einer Veränderung der Oberflächengestalt einher. Die Fläche ist lediglich ca. 100 m² groß und erzeugt keine erheblichen Auswirkungen auf das Flussbett. Im Zusammenhang mit einer erforderlichen Erlaubnis bzw. dem Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, kann dieser Schutzbestimmung entsprochen werden.

Die Plattform mit dem Pavillon wird auf der betonierten Wehrwange errichtet und verändert die Oberflächengestalt der Mulde und ihres Ufers nicht. Modellierungen im Anpassungsbereich zwischen Wehrwange und Hauptweg sind bautechnisch notwendig, verändern jedoch die Situation in diesem technisch geprägten Bereich der Wehrwange nicht erheblich.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Schutzmaßnahme.

- Punkt 5. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers oder des Oberflächengewässers (Mulde) wird durch das Vorhaben nicht generiert. Der ökologische und chemische Zustand wird nicht verändert.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Schutzmaßnahme.

- Punkt 6. Der Abfluss des Oberflächenwassers wird durch den Pavillon nicht verändert. Die Errichtung erfolgt auf Stelzen, so dass auch bei Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100) die Überströmung der Wehrwange ermöglicht wird. Gleiches gilt für die Zuwegung zum Pavillon, die ebenfalls auf Stelzen errichtet werden soll. Die Beseitigung des dichten Schlehengebüsches in diesem Abschnitt würde dazu führen, dass kein Aufstau des Hochwassers erfolgt. Eine gefahrloser Abfluss wird gewährleistet.

Die Betonplattform südlich der Brücke (B185) bedeutet keine Veränderung des Oberflächenabflusses. Sie besitzt zudem eine geringe Flächengröße.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Schutzmaßnahme.

- Punkt 8. Gewässerbetten dürfen nicht verbaut, befestigt oder begradigt werden. Hierzu siehe auch Beschreibung zu Punkt 4. Zur Sicherung der Betonplatte vor Hochwasser muss eine Pfahlgründung erfolgen. Somit erfolgt keine direkter Verbau oder Befestigung des Flussbettes.

- Punkt 9. Bäume der Ufergehölze (Weiden; Pappeln) werden nicht gefällt oder gestört. Sie sind zwingend zu erhalten. Die Entfernung von Teilen des Schlehengebüsches fällt nicht unter diese Schutzbestimmung. Sie wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen die Schutzmaßnahme.

- Punkt 11. Diese Schutzbestimmung ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.



Gem. § 13 Abs. 1 N2000-LVO LSA sind von den aufgeführten Schutzbestimmungen des § 6 Pläne und Projekte freigestellt, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG als mit dem Schutzzweck des jeweiligen besonderen Schutzgebietes vereinbar erweisen.

7.4 Fazit

Durch den B-Plan Nr. 229 „Stadteingang Ost – Mühleninsel“ bzw. dessen Umsetzung gem. Konzeptstudie (LA DÄRR 13.08.2025) ergeben sich, wie in Kapitel 7.1 und 7.2 beschrieben, im Rahmen der FFH-Vorprüfung keine Anhaltspunkte, die zu einer Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der NATURA 2000-Gebiete führen können. Erhebliche Beeinträchtigungen der NATURA 2000 Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sind nachweislich ausgeschlossen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

8. Literatur und Quellen

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Konzept „Umgestaltung Stadteingang Ost-Mühleninsel“ – Landschaftsarchitekten DÄRR. – Stand: 12.03.2025)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018; Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Sonderdruck) v. 20.12.2018).

VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

